

Zweiter Nachtrag zu dem Artikel über bernische Feuerspritzen

Autor(en): **Fluri, Ad.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Altertumskunde : Neue Folge = Indicateur d'antiquités suisses : Nouvelle série**

Band (Jahr): **11 (1909)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-158720>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zweiter Nachtrag zu dem Artikel über bernische Feuerspritzen.

(S. Anzeiger IX. Bd. 1907, pag. 341 ff. und X. Bd. 1908, pag. 256.)

1650, März 6. Uß jr gnaden zūghuß hat h. schultheiß *Baumgartter* zu machung einer fürspritzen an mettal empfangen 3 q und an zinn 1 q. — Mr *Andres Sprüngli* zū einem kessel zu schaffung einer spritzen uß jr gn. zūghuß an kupffer empfangen 106 ũ.

(Zeugwart-Rechnung)

1650, April 1. Zedel an mh. teutsch seckelmeister und venner mitt den meisteren rohtgiesser handtwerchs und h. alt schultheiß *Adrian Boumgarter* umb die ihnen angefrömbten feür-spritzen uffs gnißlichst zu tractieren und des lohnes halber überein zekommen.

Zedel an mh. zūgherrn von Wattenwyl.

(Rats-Manual 105/216)

1650, Nov. 9. Überschickte ich h. alt schultheiß *Baumgartter* uff rechnung an der großen feührspritzen 666 ũ 13 ß 4 δ.

(Seckelmeister-Rechnung)

1651, Juli 5. Zalt ich Mr *Andres Oht*, dem hufschmid, wägen er zwey wägelin zu beiden nüwen füwr spritzen (die obige und die Anz. IX, S. 349 erwähnte) beslagen, 72 ũ 13 ß 4 δ.

(Zeugherren-Rechnung)

1652, April 10. Mr *Andres Sprüngli*, dem kupferschmid, um sin Arbeit, so er an der grossen feüwrspritzen gemacht, 200 ũ.

(Zeugherren-Rechnung)

1652, April 27. Mr *Hans Rickli* wägen er die zwo großen füwrspritzen gemontiert 47 ũ 4 ß 8 δ.

(Zeugherren-Rechnung)

1654, Februar 20. Ist uß bevelch gegen zinnige musteren zu der großen feürspritzen, welche h. *Adrian Baumgartter* gemacht, an gemeinem zinn zertuschet worden 186 ũ.

(Zeugwart-Rechnung)

1656, Oktober 29. Empfacht uß jr gn. zeüghauß Mr *Hans Gerber*, der Rohtgiesser, wegen der Nürenbergischen spritzen, so unnütz war, an metall 80 ũ.

(Zeugwart-Rechnung)

1657, März 28. *Hans Gerber*, der rohtgießer, durch verbesserung der alten Nürenbergischen spritzen an neüw gegoßnen grippelten röhren arm, sampt 10 strauben darzu geliffert, so gewogen 104¹/₂ ũ.

(Zeugwart-Rechnung)

1679, Juni 4. Dem rothgießer *Gerber* alhie ist für ein feürspritzen vermog oberkeitlichen befehls entrichtet worden 360 ũ.

(Seckelmeister-Rechnung)

1680, September 7. Über das schriftliche widerbringen mh. teutsch seckelmeister und venner und uß denen darin enthaltenen guten gründen und considerationen finden mgh., daß für dißmalen sie des mr. *Marti Scheitlins* von St. Gallen angeboten diensten zu besserer einrichtung des wasserwärks bey Königs brunnen nit bedörfftig, allermaßen sie sich gegen in, Scheitli, nit einlassen wellen. (R. M. 189/69).

1680, September 14. Zedul an herren seckelschreiber Lehrber über den heüt von mh. zeugherr Mey beschechenen anzug, wie daß er gestrigen tags lauth ihr gn. bevelchs diejenige feüwrspritzen, welche *Marthi Scheidtli* gemacht, durch den hrn. ingenieur Willading und herrn rothgießer Zender besichtigen und fragen lassen, was dieselbige etwan wehrt sein möchte, habent dieselbige erachtet und gefunden, daß ihme dafür wohl anstat seiner zuvor geforderten 200 thallern 150 thaller könne und möge bezalt werden. Nachdem nun ir gnaden sich resolviert, diese spritzen umb solchen preiß anzenemmen, habent dieselbigen ihme hiemit bevelchen wollen, ihme, Scheidtli, dafür dise accordierte 150 thaller darzugeben.

(R. M. 189/96)

1680. Dem M^r *Marti Scheidlin* von St. Gallen umb ein feuwrsprützen vermog raht zedels bezalt 150 thaler = 600 fl. (S-R.)

1681, Aug. 31. M^r *Abraham Gerber*, dem rothgiesser umb 6 sprützen auff die vestung Aarberg lauth jr gn. bevelchs zahlt 223 kronen = 743 fl 6 fl 8 d.

(Seckelmeister-Rechnung).

1688, August. Herrn Amman Willading ist vermog deßhalb eingelangten rahtsbevelchs zu erkauffung dreyer feüwr-sprützen, so hinfürs auf dem rahthaus verbleiben sollen, zugestellt worden 600 fl. (Seckelmeister-Rechnung)

NB. Die Notizen aus den Zeughaus-Rechnungen sind mir von Herrn Dr. A. Zesiger gütigst mitgeteilt worden. Von Herrn P. Kasser, Gerichtspräsident in Aarwangen, dessen reichhaltige Geschichte des Amtes und des Schlosses Aarwangen im Druck erschienen ist, werde ich auf folgenden Passus der Amtsrechnung aufmerksam gemacht.

1690/91. Weilen das Schloß mit keiner Fürsprützen versehen, als habe von *Adam Eigenherr von Zürich*, so deren etliche von ungefahr hier vorbey getragen, zwey erkaufft den 22. Martii mit 4 kronen 20 batzen thut an d 16 fl.

Wohl mit Recht vermutet Herr Kasser, die 1690 in Bern feilgebotene „gar bequemen gattung höltzener feür sprützen“ sei ebenfalls Eigenherr'sches Fabrikat gewesen. Im Jahr 1703/04 wurden die Aarwangersprützen von Adam Eigenherr repariert. Sie werden im Inventar von 1738 als „ein paar hölzerne Feuwrsprützen“ erwähnt und sind offenbar die gleichen, von denen es in der Amtsrechnung 1762 heißt: „die im obrigkeitlichen Inventario eingeschriebenen hölzernen Handfeüwr-sprützen zu denen Camminen, so lang ohnbrauchbar gewesen, widerumb in brauchbaren Stand zu stellen.“

(S. 390)

Ad. Fluri.

Das Schwert Karls des Kühnen von Burgund.

Im Anzeiger für Schweiz Altertumskunde V 202 erwähnt Dr. J. Kaiser in Regestenform die Schenkung des Schwertes Karls des Kühnen, das er zu Nancy getragen, sowie von Sporen eines Grafen von Habsburg. Ich hatte schon früher einen Auszug dieser Urkunde veröffentlicht (Albrecht von Bonstetten, Frauenfeld 1889, S. 88 A.) und die Urkunde selber im Wortlaute herausgegeben in meiner Ausgabe von Bonstettens Briefwechsel: Quellen zur Schweizer Geschichte, Band XIII, 140–41. Basel 1893. Wer sich um diese Schenkung interessiert, der kann sich dort umsehen.

A. Büchi.

